

N^o. 82.

Samstag den 9. Juli

1881.

Gubernial Verlautbarungen.

3. 876. (1) Nr. 13315.
Wir Franz, der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatiaen, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lotyringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Nachdem Wir und die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten, so sind von Unserem und den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden: — Artikel I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden so fort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. — Artikel II. Als Deserteur wird Derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur

Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. — Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. — Artikel III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. — Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht. — Artikel IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militär-Dienste — im Unterthanenverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. — Artikel V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird. — Artikel VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militär-Be-

Heide oder ein Gensdarmarie-Commando be-
findet. — Wird ein Deserteur von einem Bun-
desstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an
den Bundesstaat gränzt, welchem der Deser-
teur angehört, so wird derselbe an die Militär-
Behörde des dazwischen liegenden Bundes-
staates, unter Ersaz der nothwendigen Aus-
lagen übergeben, von derselben übernommen,
die Unterhaltungskosten desselben während des
Transports bestritten, und mit Beobachtung
der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem
er gehört, abgeliefert. — Artikel VII. Sollte
ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behör-
den entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung
auf die erste desfällige Requisition, auch wenn
er in die Militär-Dienste des Staates, in
den er entwichen, getreten ist, oder sich dafelbst
ansässig gemacht hat. — Die Requisitionen er-
gehen an die oberste Civil- oder Militär-Be-
hörde der Provinz, wohin der Deserteur sich
begeben hat. — Artikel VIII. Die Unter-
haltungskosten der Deserteur und der mitge-
nommenen Pferde, werden dem ausliefernden
Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis
einschließlich dem der Ablieferung, in dem Au-
genblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert
wird. — Deserteur und mitgenommene Pfer-
de, welche dem Bundesstaate, dem sie ange-
hören, zugeführt werden, werden auf dem
Wege dahin in jedem Bundesstaate wie ein-
heimische, auf dem Marsche begriffene Mann-
schaften und Pferde verpflegt, und es wird
für diese Verpflegung jedem Staate die näm-
liche Vergütung geleistet, welche dort für die
Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche be-
griffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrie-
ben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden
Auslagen ist überall durch eine ämtliche Be-
scheinigung auszuweisen. — In den Fällen,
worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete
fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden
Behörde jederzeit ein Transports-Zettel mit-
gegeben werden. Diejenigen Staaten, durch
welche der Deserteur durchgeführt wird, haben
die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschuf-
weise zu bezahlen, welche auf den Transports-
Zettel quittirt, und so dem nächst vorliegen-
den Staate in Zurechnung gebracht werden,
welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen
Ersaz erhält. Artikel IX. Unterthanen,
welche Deserteur und mitgenommene Pferde
einliefern, erhalten folgende Prämie: für ei-
nen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.,
für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.,
für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.,

— Obrigkeiten, welche einen Deserteur einlie-
fern, erhalten keine Prämie. — Artikel X.
Außer den Unterhaltungskosten und der Prä-
mie darf nichts weiter, unter keinerley Vor-
wand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Be-
wachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert
werden. — Artikel XI. Allen Behörden
wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf
Deserteure zu wachen. — Artikel XII. Alle
nach der Verfassung der Bundesstaaten reseve-
ve-, landwehr- und überhaupt militärpflichti-
gen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder
nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne
obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu
den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie
mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht,
übertreten, sind der Auslieferung unterworfen,
jedoch nur auf besondere Requisition der com-
petenten Behörde. — Mit den Unterhaltungs-
kosten ist es, wie bei den Deserteur von den
Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird
aber nicht gezahlt. — Artikel XIII. Allen
Behörden und Unterthanen der Bundesglieder
ist streng zu untersagen, Deserteur oder mili-
tärpflichtige, welche ihre Militär-Befreyung
nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs-
diensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu
verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen
Reclamationen zu entziehen, in entferntere
Gegenden zu befördern. — Auch ist nicht zu
gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen
Individuen innerhalb der Staaten des deutschen
Bundes anwerben lasse. — Artikel XIV.
Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines
Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern
Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht
desselben schuldig macht, wird nach Landesge-
setzen des Hehlers so bestraft, als wenn die de-
sertirenden oder austretenden Individuen dem
Staate selbst angehörten, in welchem der Heh-
ler wohnt. — Artikel XV. Wer Pferde,
Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-
stücke, welche ein Deserteur aus einem andern
Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenom-
men hat, an sich bringt, hat selbige ohne Er-
saz zurück zu geben, und wird, wenn er
wußte, daß sie von einem Deserteur herrühr-
ten, eben so bestraft, als wenn jene Gegen-
stände dem eigenen Staate entwandt wären. —
Artikel XVI. Eigenmächtige Verfolgung ei-
nes Deserteurs oder austretenden Militärpflich-
tigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer
sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur ge-
setzlichen Bestrafung an seine Regierung abge-
liefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber

nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigen Falls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. — Artikel XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austrreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf defällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezo-gen. — Artikel XVIII. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln I., II., III. und XII. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freyheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militär-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern daselbe nicht durch Besetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist. — Artikel XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen. — Artikel XX. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom 10. Februar 1831 an in volle Wirksamkeit. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung erteilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12. Mai im Jahre des Herrn, Ein

Tausend acht Hundert ein und dreißig, Unserer Regierung im vierzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Ignaz Graf Gyulai von Maros-Nemet und Nadaska,
General-Feldzeugmeister und Hofkriegsraths-Präsident.

Johann Friedrich Freyherr v. Mohr,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vize-Präsident.

Nach seiner k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:
Caspar Lehmann.

Z. 877. (2) Nr. 13087/1027.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1831, in der Serie 226 verlostten fünf-percentigen Hofkammer-Obligationen. — In Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M., Z. 6385, wird mit Beziehung auf die Subernal-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. Juni d. J., in der Serie 226 verlostten fünf-percentigen Hofkammer-Obligationen von Nummer 76284 bis einschließlich 78579, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Laibach den 15. Juni 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 875. (2) Nr. 13535/2134.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Bekanntgebung der getroffenen Modificationen, hinsichtlich der Paß-Vorschriften für die nach oder durch die königlich preussischen Staaten Reisenden. — Nach einer an die hohe k. k. Hofkanzley gemachten Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley sind, hinsichtlich der jüngst erlassenen neuen Paßvorschriften, für die nach oder durch die königlich preussischen Staaten Reisenden, folgende Modificationen getroffen worden: 1.) Nur bei Pässen, deren Inhaber sich im Orte des Aufenthaltes der betreffenden königlichen Gesandtschaft befinden, ist die Visirung der Pässe von Seite der Letzteren, unbedingt erforderlich. 2.)

Bei Reisenden, welche nicht im Aufenthaltsorte der Gesandtschaft wohnen, reicht das Visa eines preussischen Consuls zu. 3.) Reisende, deren Pässe weder von den betreffenden königlich preussischen Gesandten, noch von einem preussischen Consule visirt sind, werden zwar von der Gränze nicht zurückgewiesen, aber von der Pölizey mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht. 4.) Den eben bemerkten Reisenden, ist die Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reise-Route gestattet, es wird ihnen aber in keinem Falle der Ausgang nach Polen und Krakau, oder nach andern insurgirten Gegenden erlaubt. — Was hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 25. v. M., Z. 12249, und im Nachhange des Circulars vom 13. v. M., Z. 10709, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 23. Juni 1831.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Subernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 872. (2) Nr. 3127.
Wegen Beistellung der in der Provinz nöthigen Ortschaftstafeln und Bestellung derselben an ihre Bestimmungsorte, wird am 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf an ganz neuen Ortschaftstafeln ist für diesen Kreis auf 100 Stück, für den Neustädter Kreis 200 Stück, für den Adelsberger Kreis 20 Stück angenommen worden. — Wozu die Lieferungslustigen, und vorzüglich Tischler und Anstreicher zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatze aufgefordert werden, daß die Muster für diese Tafeln noch vor der Licitation in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Juli 1831.

Nr. 880. (2) Nr. 494/314.
A V V I S O.

In esecuzione a Venerato Governiale Decreto 8 Febbraro p. p. N. 2417 si porta a pubblica notizia, che viene aperto di nuovo il concorso al posto di Medico Condotta di prima classe del Comune di Ragusa. — Al detto posto è fissato l'annuo emolumento di 500 fiorini pagabili a trimestre per metà dalla Cassa Comunale, e per l'altra metà da quella degli Ospizj, e sono anesse, e quindi obbligatorie tutte le condizioni portate dal vigente Regolamento per le Mediche, e Chirurgiche condotte della

Provincia della Dalmazia, pubblicato colla Venerata Governiale Notificazione a Stampa 23 Dicembre 1828, N. 24806 — 3513. — Chiunque crede di poter aspirare al posto suddetto, avrà ad insinuare entro sei Settimane, decorribili dal dì della pubblicazione del presente Avviso, che dovrà essere promulgato ed affisso per tutta la Provincia, come pure nel territorio dei Governi di Fiume, Trieste, Lubiana, e Venezia, la propria domanda direttamente al Protocollo degli Esibiti di questo Uffizio Municipale, e se è Impiegato per mezzo dell' Autorità, da cui dipende, corredata di autentici ricapiti comprovanti l' Età, la Patria, la Religione la condotta politica, e morale, gli studj percorsi, la conoscenza perfetta delle lingue Italiana, ed Illirica, l' abilitazione al libero esercizio della professione risultante da regolare Diploma di qualche Istituto, ed i Servizj pubblici per avventura sostenuti; e corredata inoltre di una dichiarazione giurata di non essere obbligato ad altra condotta, ed essendolo, quale sia precisamente l' epoca, in cui la medesima termina. — Non saranno esclusi dal concorso, di cui trattasi, neppur quegli Aspiranti che legittimamente fossero autorizzati ad esercitare negli stati di S. M. I. R. Austriaca la professione di Medico, sebbene forestieri. — Dalla Congregazione Municipale di Ragusa li 7 Giugno 1831.

Il f. f. di Podestà
DE GHETALDI GONDOLA.
L' Assessore Il Segretario
PERSICH. L. BERENQUIER.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1374. (2) Nr. 6129.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den hierorts nicht bekannten Erben, des in Laibach am 22. Juni 1813 verstorbenen Niklas Andre, in Gemäßheit der Hofdecrete vom 26. August 1788, Nr. 880, und vom 10. December 1791, Nr. 226 hiemit erinnert, daß dieselben, und überhaupt Jene, welche einen Erbsanspruch auf dessen Nachlaß haben, oder zu haben vermeinen, binnen einem Jahre und sechs Wochen ihr Erbrecht hierorts so gewiß anzubringen haben, als sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben die Abhandlung gepflogen, und ihnen der Verlaß eingantwortet werden würde.

Laibach den 21. September 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 865. (2) Nr. 4263.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den Adolph Schrank'schen, allenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben, und die übrigen Joseph Langer'schen Erben, bei diesem Gerichte der Kaspar Thomann, Ersterer des Hauses Nr. 274, in der Lingergasse, die Klage auf Annahme des Meistbots = Restes pr. 1200 fl. für das besagte Haus, und schinnige Umschreibung desselben eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten; worüber dann die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 29. August l. J., Früh 9 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Adolph Schrank'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die allenfalls unbekanntem Adolph Schrank'schen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 25. Juni 1831.

Z. 860. (3) Nr. 3076.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Rus, als Niclas Lederwasch'schen Concursmasse-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung, der zur Niclas Lederwasch'schen Concursmasse gehörigen Activausstände gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. Juni, 18. Juli und 22. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Activausstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten

auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingungen, und die Verzeichnisse der Activausstände in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concurs-Masse-Verwalter, Dr. Rus, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 25. Juni 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 861. (3) Nr. 4206.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Mathias Schlieber, dem Anton und der Maria Schober, deren Aufenthalt unbekannt ist, so wie deren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, es habe wider dieselben bei diesem Gerichte, Joseph Matheusche, Eigenthümer des Hauses Nr. 42, hier in der Gradtscha, die Klage, vom Empf. 20. d. M., Z. 4206, auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der Forderung aus der Carta bianca vom 26. Mai 1767, über 250 fl. eingebracht, und um die Anordnung einer Tagsatzung ange sucht, welche auf den 24. October l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Mathias Schlieber, Anton und Maria Schober, diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 21. Juni 1831.

Ämterliche Verlautbarungen.

Z. 883. (1)

Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach wird hie mit bekannt gemacht, daß am 20. Juli d. J., und den folgenden Tagen,

Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Licitationen zu den contractmäßigen Arbeiten, der bei den hierortigen Militär-Gebäuden vorkommenden Baulichkeiten, zu liefernden Casern-Requisiten, Rauchfangkehrer-Bestellungen und Marktenderei-Verpachtung in dem Transports-Sammelhause am Froschplaz, Nr. 85, für die drei Militärjahre 1832, 1833 und 1834 geschlossen werden sollen, in der hiesig k. k. Militär-Ober-Commando-Kanzlei, Nr. 220, am neuen Markt, werden abgehalten werden, wozu man jene Meisterschaften und Lieferanten, welche die dießfälligen Contracte einzugehen willens sind, mit den Bemerkungen einladet, daß:

1tens. Jedermann, der zu der Licitation zugelassen werden will, vor Beginn derselben die betreffende Caution im Baren, in öffentlichen Obligationen nach ihrem börsenmäßigen Werthe, oder durch eine von der k. k. Kammerprocuratur annehmbar befundene Bürgschaft zu leisten haben wird, und zwar:

für die Zimmermannsarbeiten sammt Materiale	100 fl. M. M.
„ „ Tischlerarbeiten	50 „ „ „
„ „ Schlosserarbeiten	100 „ „ „
„ „ Glaserarbeiten	30 „ „ „
„ „ Schmidarbeiten	10 „ „ „
„ „ Spenglerarbeiten	10 „ „ „
„ „ Binderarbeiten	5 „ „ „
„ „ Anstreicherarbeiten	10 „ „ „
„ „ Steinmearbeiten	30 „ „ „
„ „ Bestellung des Kalks, Sandes, der Steine und Zufuhr der Ziegeln	50 „ „ „

für die Rauchfangkehrer-Bestellung in der St. Peters-Casern 30 fl. M. M.; für die Rauchfangkehrer-Bestellung im Militär-Spital 20 fl. M. M.; für die Rauchfangkehrer-Bestellung im Transports-Sammelhaus 10 fl. M. M.; für die Rauchfangkehrer-Bestellung im Knaben-Erziehungs-haus 10 fl. M. M.; und für die Marktenderei im Transports-Sammelhaus 25 fl.; daß

2tens. die Licitationsbedingnisse vor der Licitation bekannt gegeben, vorläufig aber auch bei der k. k. Casern-Verwaltung können eingesehen werden, und das

3tens. die Vornahme der Licitationen nach folgenden Abtheilungen bestimmt sey, als:

- am 20. Juli d. J., Vormittags, die Zimmermanns-, Tischler- und Schlosserarbeiten;
- am 20. Juli d. J., Nachmittags, die Glaser-, Schmid- und Spenglerarbeiten;

- am 21. Juli d. J., Vormittags, die Binder-, Anstreicher- und Steinmearbeiten;
 - am 21. Juli d. J., Nachmittags, die Kalk-, Sand- und Stein-Bestellungen, wie auch die Ziegelzufuhr;
 - am 22. Juli d. J., Vormittags, die Rauchfangkehrer-Bestellungen, und
 - am 22. Juli d. J., Nachmittags, die Verpachtung der Marktenderei.
- Laibach am 7. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 887. (1) Nr. 1820.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde die mit Bescheid vom 9. v. M., auf den 11. d. M. Vormittags um 9 Uhr, in Loco Eisnern über Einschreiten des Lorenz Demscher von Pomesch, anberaumte Feilbietung der André Warlischen Realitäten und Fahrnisse einstweilen sistet, nachdem sich Execut hierorts ausgewiesen hat, den Recurs dagegen ergriffen zu haben.

Laibach am 6. Juli 1831.

Z. 881. (1) Nr. 120.

Zwei Wohnungen sind zu vermieten.

In Folge wohldöblichen k. k. kaiserlichen Cameral-Befälles: Verwaltungs-Verordnung vom 24. Juni 1831, Z. 10752, werden für die Zeit von Michaeli d. J., und zwar vorläufig nur auf ein halbes Jahr, d. i. bis Georgi 1832, im sogenannten Pogatschnig'schen Hause, in der Salendergasse zu Laibach, zwei Quartiere, wovon erstes im zweiten Stockwerke aus vier heizbaren Zimmern, auf die Gasse, einer Alkove, einer Kammer im Hof, und einer Küche, einem Keller und einer Holzlege zu ebener Erde, dann einer Abtheilung des Dachbodens; das zweite aber zu ebener Erde aus einem Zimmer auf die Gasse, einem Zimmer in den Hof, und einer Küche sammt Speisgewölbe bestehet, gegen vierteljährige Aufkündigung, und zwar entweder abgesondert, oder auch zusammen in Miethen ausgelassen.

Liebhaber wollen sich wegen Besichtigung der Localitäten und gefälliger Abgabe ihrer Offerte an das gefertigte Verwaltungsamt im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs verwenden.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 4. Juli 1831.